



**Friedhofreglement**  
**der Einwohnergemeinde Bellach**

**vom 5. Dezember 2023**

# Inhaltsverzeichnis

1.	Oberaufsicht .....	- 3 -
2.	Organisation .....	- 3 -
3.	Anmeldung der Todesfälle .....	- 4 -
4.	Bestattung .....	- 4 -
5.	Kosten .....	- 5 -
6.	Grabstätten .....	- 6 -
7.	Grabmale .....	- 7 -
8.	Unterhalt der Grabstätten .....	- 7 -
9.	Allgemeine Friedhofsordnung .....	- 8 -
10.	Gebühren .....	- 8 -
11.	Strafbestimmungen .....	- 9 -
12.	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	- 9 -

## Anhang: Gebührentarif

Adresse	Gemeindeverwaltung Dorfstrasse 3 Postfach 248 4512 Bellach
Telefon	032 617 36 36
E-Mail	<a href="mailto:gemeinde@bellach.ch">gemeinde@bellach.ch</a>
Homepage	<a href="http://www.bellach.ch">www.bellach.ch</a>

# Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007<sup>1</sup> und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992<sup>2</sup> -

beschliesst:

## 1. Oberaufsicht

**§ 1** <sup>1</sup> Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen hat der Einwohnergemeinderat. In Vertretung des Einwohnergemeinderates übt die Bauverwaltung die Aufsicht über die Friedhofanlage und die Einwohnerdienste die Aufsicht über die administrativen Belange aus.

## 2. Organisation

**§ 2** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde hat folgende Verantwortlichkeiten:

- a) Entgegennahme und Weiterleitung der Bestattungsmeldungen;
- b) Vereinbaren der für die Bestattung zu treffenden administrativen Anordnungen mit den beauftragten Vertretern;
- c) Ausstellen der Gebührenrechnungen.
- d) Aufsicht über die Friedhofanlagen und deren Unterhalt;
- e) Vereinbaren der für die Bestattung zu treffenden Friedhofgärtnerarbeiten mit den beauftragten Vertretern;
- f) Anordnen aller notwendigen Arbeiten;
- g) Grabmalbewilligungen;
- h) Organisation der Namensschilder beim Gemeinschaftsgrab.

<sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen von Organen der Einwohnergemeinde sind direkt in den nachführenden §§ festgehalten.

---

<sup>1</sup> BGS 831.1; SG

<sup>2</sup> BGS 131.1; GG

### 3. Anmeldung der Todesfälle

- § 3** <sup>1</sup> Für die Anzeige der Todesfälle sind grundsätzlich die Art. 34a - 36 der eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 2004 massgebend.
- <sup>2</sup> Jeder Todesfall und jeder Leichenfund im Gebiet der Einwohnergemeinde Bellach ist unverzüglich, längstens innert zwei Tagen dem regionalen Zivilstandsamt anzuzeigen.
- § 4** <sup>1</sup> Die Bauverwaltung vereinbart die Art und den Zeitpunkt einer Bestattung mit den für die Bestattung beauftragten Vertretern.
- <sup>2</sup> Wird eine Leiche in die Aufbahrungshalle überführt, so hat das betreffende Bestattungsunternehmen sofort die Bauverwaltung zu benachrichtigen.

### 4. Bestattung

- § 5** <sup>1</sup> Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Bellach.
- § 6** <sup>1</sup> Sarggräber sind nur innerhalb des Friedhofes gestattet.
- <sup>2</sup> Aschenurnen dürfen auf privatem Grund beigesetzt werden.
- § 7** <sup>1</sup> Im Friedhof der Einwohnergemeinde Bellach werden Personen bestattet, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Bellach Niederlassung hatten.
- <sup>2</sup> Für auswärtige Verstorbene werden auf Gesuch hin Urnen- oder Sarggräber zur Verfügung gestellt. Das Gesuch kann vom Gemeindepräsidium bewilligt werden, wenn genügend Platz auf dem Friedhof vorhanden ist und die Kosten gemäss Gebührentarif von Angehörigen oder von der Niederlassungsgemeinde übernommen werden.
- § 8** <sup>1</sup> Die Sarg- oder Feuerbestattung dürfen frühestens 48 und sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Tode erfolgen.
- § 9** <sup>1</sup> Die Bauverwaltung regelt die Bestattung mit den beauftragten Vertretern.
- <sup>2</sup> Sind keine Angehörigen zu ermitteln, so ordnet das Gemeindepräsidium die Bestattung an. In der Regel sind Feuerbestattung und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab vorzusehen.

- § 10** <sup>1</sup> Sargbestattungen werden werktags von 08.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr durchgeführt. Am Samstag werden keine Sargbestattungen vorgenommen.
- <sup>2</sup> Die Beisetzung von Aschenurnen kann nach Vereinbarung mit der Bauverwaltung werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr stattfinden, samstags von 10.00 bis 11.00 Uhr.
- <sup>3</sup> An Sonntagen und an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wird nicht bestattet.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- § 11** <sup>1</sup> Die Anordnung einer konfessionellen kirchlichen Feier ist Sache der Hinterbliebenen.
- <sup>2</sup> Die beauftragten Vertreter haben sich über den Zeitpunkt der Bestattung und des Begräbnisläutens mit dem zuständigen Pfarramt direkt in Verbindung zu setzen.
- § 12** <sup>1</sup> Für die Aufbahrung von verstorbenen Personen bis zur Beisetzung steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Aufbahrungen von verstorbenen Personen, die nicht in Bellach Niederlassung hatten, sind gebührenpflichtig (siehe Anhang).
- <sup>2</sup> Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof erfolgt durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.

## 5. Kosten

- § 13** <sup>1</sup> Für die Verstorbenen mit Niederlassung in der Gemeinde Bellach übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten für:
- a) Grabstätte für Sarg- oder Urnenbestattung;
  - b) Grabeinfassung, sofern vorgesehen;
  - c) Benützung der Aufbahrungshalle in Bellach.
- <sup>2</sup> Für unbekannte Personen, die in der Gemeinde Bellach verstorben sind, übernimmt die Einwohnergemeinde die Bestattungskosten von maximal CHF 1'500.00 exkl. Kremation.
- <sup>3</sup> An den Kosten der Bestattungsunternehmen für Personen mit Niederlassung in Bellach beteiligt sich die Einwohnergemeinde mit maximal CHF 1'500.00 exkl. Kremation pro Fall, wenn die Erben ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und ihre Familien diese Kosten nicht zu bestreiten vermögen und die Bestattungsfirma der Finanzverwaltung die Betreuung vorlegt.

## 6. Grabstätten

§ 14 <sup>1</sup> Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Sarggräber;
- b) Urnengräber;
- c) Gemeinschaftsgrabstätte für die Beisetzung der Asche, mit oder ohne Urne.

§ 15 <sup>1</sup> Die Ruhezeit der Gräber beträgt in allen Abteilungen mindestens 20 Jahre.

§ 16 <sup>1</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines Angehörigen erfolgen.

<sup>2</sup> Die Ruhezeit der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. Eine nachträgliche Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist nur ohne Namensnennung möglich.

<sup>3</sup> In belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 17 <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Einwohnergemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben. Die Hinterbliebenen haben innerhalb der festgesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabsteine zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so erfolgt die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht durch die Einwohnergemeinde.

§ 18 <sup>1</sup> Die Reihengräber erhalten folgende Grabmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Sarggräber	200 cm	80 cm	180 cm / 150 cm
Urnengräber	100 cm	75 cm	60 cm

<sup>2</sup> Die geringeren Tiefenmasse beim Sarggrab nach Absatz 1 finden für die 2. Belegung eines Grabfeldes Anwendung.

<sup>3</sup> Neue Grabreihen werden erst begonnen, wenn die vorhergehenden belegt sind.

§ 19 <sup>1</sup> Jedes Grab muss mit einer Beschriftung (z.B. hölzernes Kreuz) versehen werden, welche mindestens den Namen und Vornamen der/des Verstorbenen trägt. Diese Beschriftung darf erst entfernt werden, wenn der Grabstein oder die Grabplatte gesetzt wird.

§ 20 <sup>1</sup> Eine Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Einwohnergemeinderates oder auf gerichtliche Anordnung erfolgen.

## 7. Grabmale

§ 21 <sup>1</sup> Die zulässigen Höchstmasse der Grabsteine betragen:

	Höhe	Breite	Dicke
Sarggräber	90 cm	50 cm	15 cm
Urnengräber	75 cm	50 cm	15 cm

<sup>2</sup> Die Höhe des Weihwasserbeckens darf 20 cm nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Grabsteine sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.

<sup>4</sup> Das Setzen von Denkmalen ist untersagt.

<sup>5</sup> Die Kosten der Grabsteine gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Grabsteine müssen den Grössenvorschriften von Absatz 1 entsprechen und den Namen, Vornamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr enthalten.

<sup>6</sup> Bei den Sarggräbern dürfen die Grabsteine erst sechs Monate nach der Bestattung, nicht bei nasser Witterung und nicht bei gefrorener Erde, gesetzt werden.

<sup>7</sup> Die Sarggräber sind mit einer einheitlichen steinernen Einfassung zu versehen. Bei Urnengräbern dürfen weder steinerne noch andere Einfassungen gesetzt werden.

<sup>8</sup> Um Senkungen der Grabsteine zu verhindern, sind geeignete Fundamentplatten zu verwenden.

<sup>9</sup> Grabsteine, die sich gesenkt haben oder schadhaft geworden sind, müssen von den Angehörigen auf eigene Kosten neu gesetzt oder instand gestellt werden.

<sup>10</sup> Grabsteine, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verfügung des Gemeinderates abzuändern oder zu entfernen.

<sup>11</sup> Die Grabsteinlieferanten haben die Entwürfe für die Grabsteine bei der Bauverwaltung im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

## 8. Unterhalt der Grabstätten

§ 22 <sup>1</sup> Alle Grabstätten sind in einer dem Orte entsprechenden würdigen Weise anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäss zu unterhalten. Invasive Neophyten werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

<sup>2</sup> Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab darf nur beim dafür vorgesehenen Standort hingestellt werden. Anpflanzungen und das Hinstellen von Blumenschalen auf dem Grabfeld sind nicht gestattet. Grabkerzen, Laternen, verwelkte Blumen, Pflanzen aus Kunststoff und dergleichen, dürfen vom Friedhofpersonal entfernt werden, dieses ist zudem befugt, auf das Grabfeld gelegte Blumen und Gegenstände zu entfernen.

<sup>3</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Grab-schmuck darf nur auf dem Grab angebracht werden, das Friedhofpersonal ist befugt Pflanzen und Gegenstände neben dem Grab oder ausserhalb der Steineinfassungen zu entfernen.

<sup>4</sup> Das Setzen von grösseren Pflanzen und Sträuchern aller Art (über 50 cm Höhe) ist nicht gestattet. Pflanzen, welche Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nicht, so wird sie auf deren Kosten durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

<sup>5</sup> Das Anbringen von farbigem, grellem oder blinkenden Kunstlicht ist nicht gestattet.

## 9. Allgemeine Friedhofsordnung

### § 23 Öffnungszeiten:

<sup>1</sup> Während der Dauer von Aufbahrungen ist die Aufbahrungshalle täglich von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Die Angehörigen einer verstorbenen Person können verlangen, dass der betreffende Besucherraum geschlossen bleibt.

### § 24 <sup>1</sup> Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern;
- c) das Betreten von fremden Gräbern und der Wiesen;
- d) jegliche Verunreinigung oder Beschädigung der Bauten, Anlagen und Pflanzungen;
- e) das Deponieren von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse;
- f) das Deponieren von privatem Abfall;
- g) das unberechtigte Eindringen in den Friedhof;
- h) das Befahren der Friedhofwege mit Velos, Mofas, Motorrädern und dgl.;
- i) das Mitführen von Hunden.

## 10. Gebühren

§ 25 <sup>1</sup> Soweit nicht Unentgeltlichkeit nach den Bestimmungen dieses Reglements besteht, werden die Entschädigungen und Gebühren für Leistungen der Einwohnergemeinde im Anhang festgelegt.

## 11. Strafbestimmungen

§ 26 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## 12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Friedhofreglements sind alle früheren Reglemente und Verordnungen über das Bestattungs- und Friedhofwesen und alle diesem Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 28 <sup>1</sup> Dieses Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.01.2024 in Kraft.

Durch den Einwohnergemeinderat beschlossen am 7. November 2023.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 5. Dezember 2023 beschlossen.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 7. März 2024 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin



Lea Schluemp-Stüdel

Der Verwaltungsleiter



Dieter Schneider

## **Anhang**

### **zum Friedhofreglement**

#### **Gebührentarif**

1. Für die Beisetzung von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes ihre Niederlassung nicht in Bellach hatten, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für eine Sargbestattung	CHF 3'000.00
Für eine Urnenbeisetzung (inkl. Gemeinschaftsgrab)	CHF 1'000.00
Für eine Aschebeisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00

In diesen Gebühren sind eingeschlossen:

Benützung der Aufbahrungshalle, Grabplatz und Beisetzung.

2. Die unter Ziffer 1. festgesetzten Gebühren werden für Verstorbene, welche früher Niederlassung in Bellach hatten, wie folgt ermässigt:

Nach einer Niederlassungsdauer von mindestens 10 Jahren: 15 % und für jedes weitere Jahr 1 % zusätzlich.

3. Gebühr für die Aufbahrung Auswärtiger ohne Beisetzung auf dem Friedhof, der Einwohnergemeinde Bellach: CHF 100.00
4. Gebühr für ein Namensschild beim Gemeinschaftsgrab: CHF 100.00